



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 18r2000-0001/2020/010

Nur per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich -Schütz -Allee 62
34134 Kassel

Regierungspräsidien
35338 Gießen
64278 Darmstadt
34119 Kassel

Mitglieder des Landesbeirates für den
Rettungsdienst

Leistungserbringer im Rettungsdienst

Bearbeiter/in: Herr Scheidmantel
Durchwahl: (06 11) 3219-3297
Fax: (06 11) 32719-3297
E-Mail: stefan.scheidmantel@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 06.April 2020

**Maßnahmen zur Bewältigung des Einsatzgeschehens mit SARS-CoV-2-
Infektionen im Rettungsdienst in Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den Rettungsdienst in Hessen auch bei stark ansteigenden Einsatzzahlen von
Transporten mit SARS-CoV-2-Infektionen in Hessen funktionsfähig zu halten, werden
die Träger des Rettungsdienstes aufgefordert, mögliche Anpassungen bei der
Besetzung der Einsatzmittel, der vorgeplanten Struktur und im Dispositionsverhalten
der Zentralen Leitstellen in ihrem Rettungsdienstbereich zu prüfen. Zur Vorbereitung
der werden folgende Regelungen erlassen:

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



1. Umwidmung von Mehrzweckfahrzeugen zu Krankentransportwagen

Die Träger des Rettungsdienstes werden aufgefordert zu prüfen, ob Mehrzweckfahrzeuge (MZF) zur Aufrechterhaltung der benötigten Transportkapazitäten als Krankentransportwagen (KTW) mit entsprechend qualifiziertem Personal eingesetzt werden können. Die Notfallversorgung darf durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt werden.

2. Überprüfen der dem Einsatzstichwort R0 zugeordneten Einsätze

Die Träger des Rettungsdienstes werden aufgefordert, in ihrem Rettungsdienstbereich zu überprüfen, welche R0-Einsätze bei denen keine Lebensgefahr besteht und die Dringlichkeit nicht zeitkritisch ist, in den Bereich Krankentransport verlagert werden können, um die Vorhaltung im Bereich der Notfallrettung so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Von der „Nächsten-Fahrzeug-Strategie“ kann dann abgewichen werden, wenn das zum Einsatzort nächstliegende höherwertige Rettungsmittel das letzte Fahrzeug in seinen Wachbereich ist und sich hierdurch das Eintreffen am Einsatzort und die Verzögerung des Eintreffens des KTW medizinisch vertretbar erscheint.

3. Dezentralisierung von Rettungsmittel großer Wachen an kleinere Teileinheiten

Das Virus SARS-CoV-2 zeichnet sich durch eine sehr hohe Infektiosität aus. Die Träger des Rettungsdienstes werden aufgefordert zu prüfen, in wie weit die Vorhaltung von Einsatzmitteln auf großen Wachen durch eine Verteilung auf kleinere, dezentrale Wachen möglich ist.

4. Aussetzung der Mobilien-Wachen-Strategie

Die Träger des Rettungsdienstes werden aufgefordert zu prüfen, ob die Mobile-Wachen-Strategie vorübergehend für ihren Rettungsdienstbereich ausgesetzt wird.

5. Sicherstellung der medizinischen Qualität

Für die Sicherstellung der medizinischen Qualität und Gewährleistung einer hohen Patientensicherheit (z.B. für Sekundärtransporte) haben die Träger des Rettungsdienstes gemeinsam mit den Leistungserbringern zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Zusammenstellung der Besatzung von Einsatzmitteln durch unterschiedliche Leistungserbringer möglich ist.

6. Besetzung der Einsatzmittel

Die Voraussetzungen für ein Großschadensereignis unterhalb der Katastrophenschwelle nach § 3 Abs. 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes sind dann gegeben, wenn die Grundsätze der Regelversorgung durch viele zusätzliche Einsätze mit SARS-CoV-2-Infektionen nicht länger eingehalten werden können. Nach den Festlegungen unter Nr. 3.4.1.1 des 4. Rettungsdienstplans des Landes Hessen ist eine Abweichung der personellen Besetzung in einem solchen Ausnahmezustand möglich. Ist eine qualifizierte Besetzung der Einsatzmittel nach § 26 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes nicht mehr möglich kann von den Regelungen in einem dreistufigen Verfahren abgewichen werden.

Die Abweichung von den Regelungen muss vom Leistungserbringer dokumentiert und beim zuständigen Träger des Rettungsdienstes schriftlich angezeigt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach einer schriftlichen Zustimmung des zuständigen Trägers des Rettungsdienstes. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist darüber zu informieren.

Stufe 1

Fahrzeuge ausschließlich für den Krankentransport:

Wie in § 26 Abs. 1 DV HRDG beschrieben
--

Fahrzeuge für die Notfallversorgung (RTW/MZF):

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer:	Einsatzkräfte, die eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben (Auch mit vorläufigem Zeugnis) <i>oder</i> Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter im 1. Ausbildungsjahr mit einer Ausbildung zur Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter (Auch mit vorläufigem Zeugnis)
Beifahrerin / Beifahrer	Einsatzkräfte mit einer Erlaubnis nach § 1 Notfallsanitätergesetz <i>oder</i> Personen mit der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes die im Rahmen der jährlichen Fortbildung gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, eigenständig erweiterte Versorgungsmaßnahmen nach Weisung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst durchführen können.

Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer:	Erfahrene Einsatzkräfte, die eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben
---------------------------------------	--

Stufe 2

Fahrzeuge ausschließlich für den Krankentransport:

Wie Stufe 1

Fahrzeuge für die Notfallversorgung (RTW/MZF):

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer:	Einsatzkräfte, die eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben (Auch mit vorläufigem Zeugnis) <i>oder</i> Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter im 1. Ausbildungsjahr mit einer Ausbildung zur Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter (Auch mit vorläufigem Zeugnis).
Beifahrerin / Beifahrer	Einsatzkräfte mit einer Erlaubnis nach § 1 Notfallsanitätergesetz <i>oder</i> Personen mit der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes die im Rahmen der jährlichen Fortbildung gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, eigenständig erweiterte Versorgungsmaßnahmen nach Weisung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst durchführen können <i>oder</i> Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter im 3. Ausbildungsjahr nach Freigabe durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer:	Erfahrene Einsatzkräfte, die eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben
---------------------------------------	--

Stufe 3

Fahrzeuge ausschließlich für den Krankentransport:

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer und Beifahrerin / Beifahrer:	Einsatzkräfte mit Sanitätsausbildung nach Maßgabe der Anlage 2 DV HRDG bei einer anerkannten Hilfsorganisation oder anderen anerkannten Stelle.
--	---

Fahrzeuge für die Notfallversorgung (RTW/MZF):

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer:	Einsatzkräfte, die eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben (Auch mit vorläufigem Zeugnis) <i>oder</i> Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter im 1. Ausbildungsjahr mit einer Ausbildung mindestens in Summe einer Sanitätsausbildung nach Maßgabe der Anlage 2 DV HRDG bei einer anerkannten Hilfsorganisation oder anderen anerkannten Stelle.
Beifahrerin / Beifahrer	Einsatzkräfte mit einer Erlaubnis nach § 1 Notfallsanitätergesetz <i>oder</i> Personen mit der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes die im Rahmen der jährlichen Fortbildung gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, eigenständig erweiterte Versorgungsmaßnahmen nach Weisung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst durchführen können <i>oder</i> Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter im 2. oder 3. Ausbildungsjahr nach Freigabe durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer:	Erfahrene Einsatzkräfte, die eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben
---------------------------------------	--

7. Weitere Maßnahmen

Lageabhängig behält sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als weitere Maßnahme vor, den Hilfsfristerreichungsgrad gemäß des 4. Rettungsdienstplans des Landes Hessen herabzusetzen.

Die Regelungen treten mit sofortiger Wirkung und bis auf Wiederruf in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Stephan Hölz